

Anhang zu 0393/2019 – Änderung der Betriebssatzung der KDZ – Synopse der inhaltlich geplanten Änderungen

	<b>Text der bisher gültigen Betriebssatzung</b>	<b>Geplante Textänderung</b>
i)	<p><u>§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes</u></p> <p>Die bisherige Fassung der Betriebssatzung § 1 (2) lautet:            „Zweck des Eigenbetriebes ist die Informationsverarbeitung für die Stadt Mainz und für andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Einrichtungen.“</p>	<p><u>§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes</u></p> <p>Die neue Fassung der Betriebssatzung § 1 (2) lautet:            „Zweck des Eigenbetriebes ist die Informationsverarbeitung für die Stadt Mainz und für andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Einrichtungen. Die Informationsverarbeitung kann bei gegenseitigem Einvernehmen und Wahrung vergaberechtlicher Vorgaben auch für direkte und indirekte Beteiligungen der Stadt Mainz erfolgen.“</p>
ii)	<p><u>§ 2 Name des Eigenbetriebes</u></p> <p>Die bisherige Fassung der Betriebssatzung § 2 lautet:            „Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Kommunale Datenzentrale Mainz – Eigenbetrieb der Stadt Mainz"“.</p>	<p><u>§ 2 Name des Eigenbetriebes</u></p> <p>Die neue Fassung der Betriebssatzung § 2 lautet:            „Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadt Mainz   Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale"“.</p>
iii)	<p><u>§ 6 Zuständigkeiten des Werkausschusses</u></p> <p>Die bisherige Fassung der Betriebssatzung § 6 (2) lautet:            „[...]Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über:            c) die Zustimmung zur Ernennung der Beamten/Beamtinnen des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten/Beamtinnen auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.“</p>	<p><u>§ 6 Zuständigkeiten des Werkausschusses</u></p> <p>Die neue Fassung der Betriebssatzung § 6 (2) lautet:            „[...]Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über:            c) die Zustimmung zur Ernennung der Beamten/Beamtinnen ab dem dritten Einstiegsamt sowie zur Entlassung der Beamten/Beamtinnen auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten /Beamtinnen ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns“</p>

## Anhang zu 0393/2019 – Änderung der Betriebssatzung der KDZ – Synopse der inhaltlich geplanten Änderungen

iv)	<p><u>§ 8 Werkleitung – Abschluss von Verträgen</u></p> <p>Die bisherige Fassung der Betriebssatzung § 8 (2) lautet:          „[...] Ihm/Ihr [Anmerkung: der Werkleitung] obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehören:          d) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 50.000,00 € nicht überschreitet. In der Regel bedient sich der Eigenbetrieb der städtischen Ämter und der Eigenbetriebe und umgekehrt, Ausnahmen entscheidet der OB.“</p>	<p><u>§ 8 Werkleitung – Abschluss von Verträgen</u></p> <p>Die neue Fassung der Betriebssatzung § 8 (2) lautet:          „[...] Ihm/Ihr [Anmerkung: der Werkleitung] obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehören:          d) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 100.000,00 € nicht überschreitet. In der Regel bedient sich der Eigenbetrieb der städtischen Ämter und der Eigenbetriebe und umgekehrt, Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister.“</p>
v)	<p><u>§ 8 (3) Werkleitung – Berichtspflichten</u></p> <p>Die bisherige Fassung der Betriebssatzung § 6 (3) lautet:          „Der/Die Werkleiter/Werkleiterin ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er/Sie hat dem Oberbürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkosten-rechnungen vorzulegen und ihn im Rahmen seiner/ihrer Unterrichtungspflicht nach § 8 Abs. 4 zum 30.06. und 30.09. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes zum 30.06. und 30.09. ist auch der Werkausschuss schriftlich zu unterrichten.“</p>	<p><u>§ 8 (3) Werkleitung – Berichtspflichten</u></p> <p>Die neue Fassung der Betriebssatzung § 6 (3) lautet:          „Der/Die Werkleiter/Werkleiterin ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er/Sie hat dem Oberbürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses vorzulegen und ihn im Rahmen seiner/ihrer Unterrichtungspflicht nach § 8 Abs. 4 zum 30.06. und 30.09. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Die Anforderungen des § 4 Abs. 2 EigAnVO Rheinland-Pfalz sind zu beachten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes zum 30.06. und 30.09. ist auch der Werkausschuss schriftlich zu unterrichten.“</p>